

Vorab per E-Mail: christian@blaeul.de

Christian Bläul

████████████████████
████████████████████ Dresden

17. Mai 2023

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

16 ██████████

Ansprechpartner

RA Marcel ██████████

████████████████████m

Staatliche Kunstsammlungen Dresden ./. Christian Bläul

Sehr geehrter Herr Bläul,

in der vorbezeichneten Angelegenheit zeigen wir an, dass uns die Staatliche Kunstsammlungen Dresden mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt hat. Eine uns legitimierende Vollmacht fügen wir diesem Schreiben bei.

Hintergrund unserer Beauftragung ist die Tatsache, dass Sie in einem Artikel der Onlinenachrichtenseite TAG24 der am 4. März 2023 erschienen ist, ausführen, dass Sie nicht ausschließen können, dass Sie sich an ein Gemälde kleben werden.

Konkret führen Sie auf die in dem Artikel zitierte Bitte Ihrer Oma, sich nicht „auf die Flugplätze und in die Gemäldegalerie“ zu kleben, aus:

„Ich weiß nicht, ob ich jeden Wunsch meiner Oma erfüllen kann“

„So gerne ich würde... Ich kann das nicht ausschließen. Das könnte schon noch kommen, dass ich mich auch mal auf einen Flughafen gehe oder mich auch mal an ein Gemälde klebe.“

Unsere Mandantin betreibt im Auftrag des Freistaates Sachsen neben 18 weiteren Museen auch die „Gemäldegalerie Alte Meister“ im Dresdner Zwinger. In dieser Gemäldegalerie haben sich am 23. August 2022 bereits zwei bekennende Mitglieder der sog. „Letzten Generation“ an den Rahmen des Gemäldes „Sixtinische Madonna“ des Künstlers Rafael geklebt, wodurch dieser nicht unerheblich beschädigt wurde.

Ausweislich des oben zitierten Artikels sowie Ihrer Internetseite www.blaeul.de und Ihren Social-Media-Kanälen zählen Sie sich ebenfalls der Gruppierung der „Letzten Generation“.

Das Festkleben an Gemälde stellt eine gemeinschädliche Sachbeschädigung im Sinne des

Seite 1 von 2

§ 304 StGB dar. Unserer Mandantin steht daher ein Unterlassungsanspruch nach §§ 1004 Abs. 1 S. 2, 823 Abs. 1 BGB gegen Sie zu. Die Erstbegehungsgefahr ergibt sich aus Ihren oben aufgeführten Aussagen in dem Artikel der TAG24. Diese wird dadurch konkretisiert, dass sich bereits Mitglieder der Gruppierung, der Sie ebenfalls angehören, an die Gemälde unserer Mandantin geklebt haben.

Diese Gefahr kann nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden. Einen entsprechenden Formulierungsvorschlag übersenden wir Ihnen im **Anhang**. Es steht Ihnen frei, eine andere Formulierung zu wählen, sofern hierdurch die Erstbegehungsgefahr ausgeräumt wird.

Für den Eingang der strafbewehrten Unterlassungserklärung setzen wir Ihnen hiermit eine Frist bis zum

Freitag, den 2. Juni 2023

Wir weisen darauf hin, dass wir im Falle einer nicht erfolgten oder nicht hinreichenden Unterlassungserklärung unserer Mandantin empfehlen werden, ohne weitere Ankündigung gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Ferner sind Sie nach § 677ff. BGB verpflichtet, unserer Mandantin die Kosten unserer Beauftragung zu erstatten. Als Gegenstandswert dieser Abmahnung werden EUR 15.000,00 zu Grunde gelegt. Hieraus ergeben sich außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von **EUR 1.134,55**, die sich wie folgt berechnen:

Gegenstandswert: EUR 15.000,00

1,3 Geschäftsgebühr gem. §§ 2, 13, 14 RVG, Anlage 1 Nr. 2300 VV RVG	EUR 933,40
Post- und Telekommunikationspauschale gem. Anlage 1 Nr. 7002 VV RVG	EUR 20,00
Umsatzsteuer 19 %	EUR 181,15
Gesamtbetrag	EUR 1.134,55

Wir fordern Sie daher auf, diesen Betrag ebenfalls bis spätestens

Freitag, den 2. Juni 2023

unter Angabe des untenstehenden Verwendungszwecks auf folgendes Konto zu überweisen:

Inhaber: KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
IBAN: [REDACTED]
Verwendungszweck: 16148003 - Blaeul

Sollte diese Frist ungenutzt verstreichen, werden wir unserer Mandantin auch insoweit empfehlen, unverzüglich gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen


Marcel Rogg
Rechtsanwalt

STRAFBEWehrte UNTERLASSUNGserklärung

Herr Christian Bläul

Dresden

verpflichtet sich gegenüber

Staatliche Kunstsammlungen Dresden

Taschenberg 2, 01067 Dresden

zu Folgendem:

1. Herr Bläul wird es ab sofort unterlassen, sich an Gegenstände, insbesondere Gemälde und andere Kunstwerke in den folgenden Museen der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden festzukleben oder diese in sonstiger Weise im Rahmen einer Protestaktion zu beschädigen:
 - Grünes Gewölbe, Taschenberg 2, 01067 Dresden
 - Rüstkammer, Taschenberg 2, 01067 Dresden
 - Kupferstich-Kabinett, Taschenberg 2, 01067 Dresden
 - Münzkabinett, Taschenberg 2, 01067 Dresden

 - Gemäldegalerie Alte Meister, Theaterplatz 1, 01067 Dresden
 - Mathematisch-Physikalischer Salon, Theaterplatz 1, 01067 Dresden
 - Porzellansammlung, Theaterplatz 1, 01067 Dresden
 - Skulpturensammlung bis 1800, Theaterplatz 1, 01067 Dresden

 - Skulpturensammlung ab 1800, Albertinum, Tzschirnerplatz 2, 01067 Dresden

 - Kunsthalle im Lipsiusbau, Georg-Treu-Platz 1, 01067 Dresden

 - Museum für Sächsische Volkskunst, Jägerhof, Köpckestraße 1, 01097 Dresden
 - Puppentheatersammlung, Jägerhof, Köpckestraße 1, 01097 Dresden

 - Archiv der Aventgarden, Japanisches Palais, Palaisplatz 11, 01097 Dresden
 - Sonderausstellungen im Japanischen Palais, Palaisplatz 11, 01097 Dresden
 - Museum für Völkerkunde Dresden, Japanisches Palais, Palaisplatz 11, 01097 Dresden

 - Josef-Hegenbarth-Archiv, Calberlastraße 2, 01326 Dresden

 - Kunstgewerbemuseum, Schloss Pillnitz, August-Böckstiegel-Straße 2, 01326 Dresden

 - Grassi Museum für Völkerkunde zu Leipzig, Johannisplatz 5-11, 04103 Leipzig

 - Völkerkundemuseum Herrnhut, Goethestraße 1, 02747 Herrnhut

2. Herr Bläul verpflichtet sich für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Unterlassungsverpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe in das billige Ermessen der SKD gestellt wird und im Streitfalle vom zuständigen Gericht überprüft werden kann.

Ort, Datum

Christian Bläul